

Stadt Sangerhausen

# Entwurf überschlägige Umweltprüfung und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „MIFA“ der Stadt  
Sangerhausen

Magdeburg, November 13

Ansprechpartner: Stadt Sangerhausen - Frau Silvia Reichwald/ Sabine  
Zacharias  
Tel. Nr.: 03464 565315

E-Mail: [Silvia.Reichwald@Stadt.Sangerhausen.de](mailto:Silvia.Reichwald@Stadt.Sangerhausen.de)  
[Sabine.Zacharias@Stadt.Sangerhausen.de](mailto:Sabine.Zacharias@Stadt.Sangerhausen.de)

Auftragnehmer: Liela Stadt – und Landschaftsplanung  
Klosterbergstraße 19 , 39104 Magdeburg  
Tel./Fax: 03 91 / 66 23 616 / 66 23 618

Projektbearbeitung: Katrin Schube, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Beschreibung des Untersuchungsgebietes und Inhalte des Bebauungsplanes</b>	<b>3</b>
2.1	Inhalte des B-Planes	3
2.2	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	4
<b>3</b>	<b>Überschlägige Umweltprüfung</b>	<b>6</b>
3.1	Vorprüfung des Einzelfalls (§ 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB)	6
3.2	Landschafts-/ Ortsbild	9
<b>4</b>	<b>artenschutzrechtlicher Fachbeitrag</b>	<b>11</b>
4.1	<b>Grundlagen und Methodik</b>	<b>11</b>
4.1.1	rechtliche Grundlagen	11
4.1.2	Methodik	12
4.2	<b>Bestandsaufnahme</b>	<b>13</b>
4.2.1	Vögel (Aves)	13
4.2.2	Reptilien	15
4.2.3	Nachtkerzenschwärmer	16
4.3	<b>Prüfung der Betroffenheit</b>	<b>18</b>
4.3.1	Wirkungen des Vorhabens	18
4.3.2	Brutvögel	19
4.3.3	Reptilien	23
4.3.4	Nachtkerzenschwärmer	24
4.3.5	Zusammenfassende Einschätzung der Kartierungsergebnisse ( Feststellung der betroffenen Arten)	24
4.4	<b>Konfliktanalyse</b>	<b>25</b>
4.5	<b>Planungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 10 „Gewerbegebiet MIFA“ 4/2011 in Sangerhausen</b>	<b>25</b>
4.6	<b>Zusammenfassung</b>	<b>27</b>
<b>5.</b>	<b>Literatur und Rechtsvorschriften</b>	<b>28</b>
<b>6.</b>	<b>Anlagen und Pläne</b>	<b>29</b>
6.1	Pläne:	29
6.2	Anlagen:	29

## 1 Vorbemerkungen

In der Stadt Sangerhausen plant das Werk MIFA (Mitteldeutsche Fahrradwerke AG) eine Erweiterung des Werkstandortes. Dazu muss planungsrechtlich ein Bebauungsplan aufgestellt werden, in diesem Falle auf Grundlage des § 13a BauGB. Ein sogenanntes beschleunigtes Verfahren wird für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) angewendet. Für Bebauungspläne der Innenentwicklung, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB2a aufgestellt werden, ist keine Umweltprüfung erforderlich. Bei einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO von 20.000 qm bis weniger als 70.000 qm muss jedoch eine überschlägige Prüfung ergeben, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen birgt.

Die europäischen Schutzvorschriften berücksichtigend, muss eine artenschutzrechtliche Prüfung im Planungsprozess während der Planaufstellung erfolgen. In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) wird geprüft, ob durch das geplante Vorhaben mit einer Verletzung der, in § 44 BNatSchG, dargelegten Verbote zu rechnen ist. Das Bundesnaturschutzgesetz verbietet eine Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten, dies beinhaltet alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie bzw. ihrer Lebensstätten.

Da es sich bei der Fläche des Geltungsbereiches des P-Planes, um eine Fläche des Innenbereiches handelt, ist die Eingriffsregelung gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG nicht anzuwenden.

## 2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und Inhalte des Bebauungsplanes

### 2.1 Inhalte des B-Planes

Am 06.03.2008 wurde vom Stadtrat der Stadt Sangerhausen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „MIFA“ beschlossen. Der Geltungsbereich (siehe Plan 1) umfasst circa 10,1 ha Fläche. Die bebaubare Fläche wird nach derzeitiger Planung ca. 60.250 m<sup>2</sup> umfassen. Im Geltungsbereich des B-Plangebietes befinden sich derzeit neben dem Werksgelände der MIFA AG inklusive Parkplätzen, Zufahrten etc. auch öffentliche Straßen und zwei Wohn- und Geschäftshäuser ( Südwesten). Ebenso umfasst der Geltungsbereich eine größere Brachfläche mit Ruderalcharakter.

Die Art der baulichen Nutzung wird für die überwiegenden Flächen als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung wird im GE mit 0,8 festgesetzt.

Für den Bereich der Wohnbebauung wird das Areal als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung wird hier mit einer Grundflächenzahl von 0,4 geregelt.

## 2.2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet liegt im westlichen Gebiet der Stadt Sangerhausen im Landkreis Mansfeld-Südharz. Das bestehende Werksgelände befindet sich nicht weit vom Stadtzentrum – circa 300 m. Die wesentliche Bebauung im Geltungsbereich des B-Planes bilden die Produktions- und Gewerbehallen der MiFa – Werke. Die Bestandsbebauung bleibt weiterhin erhalten und wird durch neue Gebäude im Nordwesten und – osten ergänzt.

Die Grenze des Plangebietes gen Osten verläuft entlang der Thomas-Müntzer-Straße unter Einbeziehung einer großen Parkplatzfläche im Nordosten. Im Norden wird das Plangebiet durch die Kyselhäuser Straße – eine vielbefahrene Landstraße (L 151) begrenzt. Die westliche Abgrenzung verschwenkt mehrfach und führt entlang der Schulze-Delitzsch-Straße, der Fritz-Himpel-Straße und der Grenze zur Wohnbebauung. Im Süden des Geltungsbereiches schließt der Darweg an.

Insgesamt ist zu sagen, dass die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitgehend anthropogen überprägt sind. Neben den versiegelten Flächen (Straßen, Gebäude) befinden sich brachliegende Grünflächen eines ehemaligen Wohngebietes mit Wohnblockbebauung im Westen des Areals. Das B-Plan Gebiet wird von Wohn- und Mischbebauung umgeben, so gliedern sich im Süd-Osten, Süden und Westen vorrangig Einfamiliengrundstücke an und im Osten und Norden Mischbebauungen mit Wohnblöcken und Mehrfamilienhäusern.

Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Altlastenverdachtsstandort gekennzeichnet. Eine (weitere) Nutzung als Gewerbebiet sollte, nach Einschätzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sangerhausen, keine Gefahren bergen, zudem wurden Teile bereits in der Vergangenheit saniert, abgerissen oder neu bebaut.



Abbildung 1 - Lage des B-Plangebietes in der Stadt Sangerhausen (Bildquelle: Google Earth, Stand 11.10.13, 9:19 Uhr)

Die, im FNP als Wohnbaufläche gekennzeichnete Brache, wird von Straßen, Gewerbe und Wohnsiedlungen umgeben und durch eingehende Störwirkungen der angrenzenden Gebiete beeinflusst. Es kann davon ausgegangen werden, dass das Plangebiet i.d.R. nur von allgemein weit verbreiteten, und in ruderalisierten Siedlungsbiotopen regelmäßig anzutreffenden, Kulturfolgern aufgesucht wird.

### 3 Überschlägige Umweltprüfung

#### 3.1 Vorprüfung des Einzelfalls (§ 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB)

„Die Gemeinde hat bei der Vorprüfung des Einzelfalls nur überschlägig abzuschätzen, ob der Bebauungsplan erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Von vornherein sind nur Umweltauswirkungen zu berücksichtigen, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB abwägungserheblich sind. Die Vorprüfung hat nicht das Ziel, mit einer in Einzelheiten gehenden Untersuchung das Vorliegen erheblicher Umweltauswirkungen abschließend festzustellen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen. Hierbei ist von Bedeutung, inwieweit sie zur Klärung der Frage, ob voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, beitragen können. Für die Vorprüfung des Einzelfalls sind die Kriterien der neuen Anlage 2 zum BauGB anzuwenden. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in der Begründung zum Bebauungsplan zu dokumentieren.“<sup>1</sup>

Die vorliegende Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB wird anhand des Kriterienkataloges der Anlage 2 BauGB durchgeführt:

1. Merkmale des Bebauungsplanes				
	Insbessondere in Bezug auf:	erheblich	möglich- erweise erheblich	unerheblich
1.1	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 14b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt			X die Aufstellung des B-Planes und Erweiterung des Werksgebietes im Plangebiet ist kein UVP/SUVP-pflichtiges Vorhaben
1.2	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst			X die Aufstellung des B-Planes und Erweiterung des Werksgebietes ist mit den Zielen anderer Pläne und Programme vereinbar, diese werden nicht beeinträchtigt; z.T. abweichende Planung vom FNP, aber geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes gegeben
1.3	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere			X eine Belastung der Umgebung erfolgt nur im

<sup>1</sup> Arbeitshilfe Umweltprüfung in der Bauleitplanung der Freien Hansestadt Bremen nach dem BauGB 2007, [www.umwelt.bremen.de/sixcms/media.php/13/Arbeitshilfe\\_Umweltpr%FCfung\\_HB\\_Bauleitplanung](http://www.umwelt.bremen.de/sixcms/media.php/13/Arbeitshilfe_Umweltpr%FCfung_HB_Bauleitplanung), 23.09.13, 10:25 Uhr

	im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung			immissionsschutzrechtlich und lärmschutzrechtlich zulässigen Rahmen (s. Gutachten) → <b>es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet</b>
1.4	die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme			X die Lärmbelastung der angrenzenden Wohngebiete wurde durch ein schalltechnisches Gutachten geprüft, andere schäd. Emissionen sind nicht bekannt → <b>bei Einhaltung der Vorgaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten</b>
1.5	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften			X eine Betroffenheit nationaler oder europäischer Umweltvorschriften wird <b>nicht erkannt</b> → <b>siehe artenschutzrechtlichen Fachbeitrag</b>
2.	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete			
	insbesondere in Bezug auf:	erheblich	möglich- erweise erheblich	unerheblich
2.1	die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen			X es handelt sich um eine Werkerweiterung, d.h. auch die bereits bestehende Nutzung wird erweitert, die Auswirkungen, wie Versiegelung, Lärm- und Schadstoffemissionen sind als wahrscheinlich, zeitlich unbefristet und reversibel zu betrachten → <b>es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten</b>
2.2	den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen			X nicht erkennbar
2.3	die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen)			X - Regelungen der Höhe der baulichen Anlagen sind für eine stadtgestalterisch- und landschaftsbildverträgliche Einordnung unbedingt erforderlich →

				keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild - ggf. leicht erhöhte verkehrsbedingte Luftschadstoffemissionen durch vermehrten Zu- und Abfahrtverkehr des Geländes - zusätzliche Versiegelung der Fläche, aber Altlastenverdachtsfläche, die durch Wiedernutzung der nachhaltigen Entwicklung der Stadt Sangerhausen dient <b>→ bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten</b>
2.4	den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen			X weitestgehend auf das Plangebiet selbst bezogen, die Umstrukturierung der Flächen bezieht sich auf den Geltungsbereich
2.5	die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten			X keine besondere Bedeutung/Sensibilität des Gebietes; überwiegend gewerblich genutzte Stadfläche; Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten sind durch die Werkerweiterung nicht zu erwarten
2.6	folgende Gebiete:			
2.6.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes			X Es befinden sich keine Natur 2000-Gebiete im Untersuchungsraum oder näherem Umfeld
2.6.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst			X Es befinden sich keine Naturschutzgebiete im Untersuchungsraum oder näherem Umfeld
2.6.3	Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst			X Es befinden sich keine Nationalparke im Untersuchungsraum oder näherem Umfeld
2.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des			X Es befinden sich keine Nationalparke im



	Bundesnaturschutzgesetzes			Untersuchungsraum oder näherem Umfeld
2.6.5	gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes			X Es befinden sich keine gesetzlich geschützte Biotop im Untersuchungsraum oder näherem Umfeld
2.6.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes			X das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebietes
2.6.7	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind			X derartige Gebiete sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht betroffen
2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes			X derartige Gebiete sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht betroffen
2.6.9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind			X derartige Denkmäler sind im Umfeld des Plangebietes nicht bekannt → <b>eine Betroffenheit bzw. erhebliche Auswirkungen können daher nicht festgestellt werden</b>

Mit der überschlägigen Prüfung bzw. der Vorprüfung des Einzelfalls gem. Anlage 2 BauGB wird die Einschätzung erreicht, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 in der weiteren Abwägung zu berücksichtigen sind. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „MIFA“ führt voraussichtlich nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

### 3.2. Landschafts-/ Ortsbild

Im folgenden Abschnitt soll noch einmal genauer auf das Schutzgut Landschaftsbild bzw. Ortsbild eingegangen werden, da es sich bei dem aufzustellenden B-Plangebiet um ein Gewerbegebiet im Stadtgebiet, in unmittelbarer Nähe zum Stadtzentrum, handelt. Das Landschafts- bzw. Ortsbild im Plangebiet ist durch die bestehenden Gewerbegebäude/-hallen der MIFA-Werke geprägt. Die Hallen haben eine Höhenentwicklung bis zu 22 m und treten somit auch für die umliegenden Areale deutlich in Erscheinung. Mit einer Erweiterung der Hallenstandorte werden die Abstände und Pufferzonen zu umliegender Wohn- und Mischbebauung geringer. Im nördlichen Grenzbereich des B-Plangebietes werden die Hallen bisher zum Teil von Straßenbegleitgrün der tiefer gelegenen

Kyselhäuser Straße kaschiert. Ebenso gibt es einen Erdhügel (Aushub) der die Giebelseite der westlichen Halle z.T. verdeckt (siehe Foto 3). Im südlichen Grenzbereich dienen ebenfalls straßenbegleitende Bäume als visuelle Abschirmung der MIFA Bestandsgebäude. Gen Westen schließt an die bestehenden Flächen der MIFA, mit den Gewerbehallen, eine Brachfläche an (siehe Abb. 2). Die brachliegende Grünfläche dient ebenso als derzeitiger Puffer und Sichtschutz gegenüber der Gewerbebebauung.



Abbildung 2 - Blick auf die Brachfläche gen Westen



Abbildung 3 - Erdhügel dahinter MIFA-Halle

Um ein Landschafts- bzw. Ortsbildverträgliches B-Plan Gebiet zu schaffen, sollten Festsetzungen zur Grünflächengestaltung getroffen werden. Eine ausreichend breite Bepflanzung im westlichen Grenzbereich als Sichtschutz und Puffer zum Wohngebiet, sowie eine Fassadenbegrünung von fensterlosen Hallenwänden im Norden des Geltungsbereiches sind anzustreben. Ebenso sollten die Bestandsbäume im Randbereich des Geltungsbereiches des B-Planes erhalten und ggf. ergänzt werden um genügend Sichtschutz zu den geplanten Gebäuden zu erreichen. Diese Maßnahmen sollen die, mit der Erweiterung des Gewerbebestandes entstehenden, Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild reduzieren.

## 4 artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

### 4.1 Grundlagen und Methodik

#### 4.1.1 rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen:

Im Rahmen des speziellen artenschutzrechtlichen Beitrages (saB) wird geprüft, inwieweit die nach aktuellem europäischen und deutschen Artenschutzrecht geschützten Arten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Gemäß. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*
- *5(...) Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, **liegt ein Verstoß** gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 **nicht vor**, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

#### 4.1.2 Methodik

##### - Relevanzprüfung

Nach Begehungen und Sichtungen des Geländes wurde durch die Untere Naturschutzbehörde eine Vorauswahl an möglichen vorkommenden (relevanten) Arten getroffen. Ausgeschlossene Arten, aufgrund von hoher Sicherheit der Nichtexistenz bzw. fehlender Lebensräume/Lebensraumfunktionen und Nahrungsangebote, werden im folgenden Fachbeitrag keiner Prüfung unterzogen.

##### - Kartierung/Bestandsaufnahme

Die faunistische Kartierung der relevanten Arten im Untersuchungsgebiet erfolgte durch die Bestandsaufnahme und Kartierung des Büros Biocart aus Taucha. Die Erfassung des allgemeinen Bestandes im Untersuchungsraum erfolgte während Vorortbegehungen durch das Büro Liela.

##### - Prüfung der Betroffenheit

Auf Grundlage der Bestandsaufnahme konnten die Arten ermittelt werden, die tatsächlich vom Vorhaben betroffen sind und somit weiter einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterliegen.

##### - Prüfung Verbotstatbestand

Es wurde geprüft, ob für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der VS-RL) die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt werden können. Es werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen (V-Maßnahmen) und vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-/FCS-Maßnahmen) in Betracht gezogen und berücksichtigt. **Nicht relevant auf dieses Projekt bezogen, da keine oben genannten Arten betroffen sind.**

##### - Ausnahmeprüfung

Falls, trotz Vermeidungs- und CEF/FCS Maßnahmen Verbotstatbestände vorliegen, kann geprüft werden ob eine Ausnahme von den Verboten nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfolgen kann. **Nicht relevant auf dieses Projekt bezogen.**

## 4.2 Bestandsaufnahme

Die Bestandsaufnahme und faunistische Kartierung der relevanten Arten im Untersuchungsgebiet erfolgte durch das Büro Biocart aus Taucha. Vorgaben zur Vorgehensweise und Umfang der Kartierungen erfolgte durch das Umweltamt des Landkreises Mansfeld-Südharz. Folgender Text (kursiv) wurde geschlossen aus dem Endbericht des oben genannten Büros übernommen:

### 4.2.1 Vögel (Aves)

#### Vorgehensweise:

*Aufgrund ihrer vergleichsweise leichten Erfassbarkeit sind vor allem Vogelarten mit komplexen Umweltansprüchen wichtige Indikatorarten. Sie eignen sich besonders für zwei Fragestellungen: einerseits für die Beurteilung der ökologischen Wertigkeit von Gebieten, andererseits für die Beobachtung von Veränderungen in Ökosystemen, die durch natürliche Prozesse, die vielfältige Nutzung der Landschaft durch den Menschen, aber auch durch konkrete Pflegemaßnahmen des Naturschutzes hervorgerufen werden können.*

*Vögel erfüllen viele der Kriterien, welche an eine für die Landschaftsplanung wichtige Indikatorgruppe gestellt werden:*

- *sie besiedeln verschiedenste Lebensräume, von der Meeresküste, über Binnengewässer, Moore, Wälder und Siedlungen bis in die Hochgebirge,*
- *Vögel kommen in einer ausreichenden Artenzahl vor,*
- *viele Vogelarten besitzen sehr spezifische Lebensraumansprüche,*
- *unsere Kenntnisse über diese Ansprüche sind sehr gut,*
- *sie reagieren sensibel auf Veränderungen ihrer Lebensräume,*
- *sie sind mobil und können somit auf negative wie positive Veränderungen schnell reagieren,*
- *sie sind vergleichsweise gut erfassbar, und es gibt eine ausreichende Anzahl von erfahrenen Bearbeitern.*

Methodisch vorgegeben für die Erfassung im Jahr 2013 durch den AG ist dabei:

- die aktuelle Erfassung als flächendeckende Revierkartierung aller Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet. Es sollten gemäß Angebot sechs Begehungen realisiert werden.
- Erstellung von Arbeitskarten pro Kartierdurchgang und einer Ergebniskarte
- Abfassung eines Ergebnisberichtes (Tabelle, Text) mit Bestandsbeschreibung und Bewertung der Brutvogelzönose, gesonderte Bewertung für wertgebende Arten im regionalen Kontext

Berücksichtigt wurden alle optischen und akustischen Beobachtungen, sowie der Nachweis von Spuren verschiedenster Art (Rupfungen, Spechtspuren etc.). Bei Brutzeitbeobachtungen, die revieranzeigende Merkmale erkennen ließen, wurde von einem Brutvorkommen ausgegangen. Als revieranzeigende Merkmale gelten Gesang, Balzflüge, Nestbau, Revierkämpfe, futtertragende oder Junge führende Altvögel und ähnliches (OELKE 1974, BIBBY et al. 1995).

Tabelle 1: Nachweiskategorien der Brutvogelkartierung.

Kategorie	Beschreibung
B1	Art zur Brutzeit im typischen Lebensraum beobachtet
B2	singendes Männchen, Paarungs- und Balzlaute zur Brutzeit
C3	ein Paar während der Brutzeit im typischen Lebensraum
C4	Revier mindestens nach einer Woche noch besetzt
C5	Paarungsverhalten und Balz
C6	wahrscheinlich Nistplatz aufsuchend
Kategorie	Beschreibung
C7	Verhalten der Altvögel deutet auf Nest oder Jungvögel
C8	gefangener Altvogel mit Brutfleck
C9	Nestbau oder Anlage einer Nisthöhle
D10	Altvogel verleitet
D11	benutztes Nest oder Eierschalen gefunden
D12	ebenflügge juv. oder Dunenjunge festgestellt
D13	ad. brütet bzw. fliegt zum oder vom (unerreichb.) Nest
D14	Altvogel trägt Futter oder Kotballen
D15	Nest mit Eiern
D16	Jungvogel im Nest (gesehen/gehört)
Ng	Nahrungsgast

Gewertet als Brutnachweise wurden die sogenannten C3 bis C9 Nachweise sowie alle D-Nachweise (vgl. Tabelle 1). Brutzeitbeobachtungen ohne derartige Merkmale wurden als Nahrungsgäste (= Ng) registriert.

Zwischen Ende April und Mitte Juni 2013 wurden im Untersuchungsgebiet sechs flächendeckende Begehungen zur Kartierung der Avifauna durchgeführt (siehe Tabelle 1). Damit ist eine halbquantitative Erfassung der Brutvögel gewährleistet. Als Untersuchungsmethode wurde die Revierkartierung gewählt. Bei der vorgegebenen Fragestellung und der Flächengröße stellt sie die zu bevorzugende Methode der Wahl dar (SÜDBECK et al. 2005).

Während der Begehungen zur Hauptaktivitätszeit der Vögel in den frühen Morgenstunden wurden analoge Tageskarten und dazugehörige Notizen angefertigt. Aus den sechs Tageskarten wurde im GIS (ArcGIS 10.0) am Ende eine zusammenfassende Revierkarte erstellt (Karte 1 im Anhang). Die Abkürzungen der Vogelnamen in der Revierkarte entspricht SÜDBECK et al. (2005).

Bei den Beobachtungen im Gelände wurde ein Dachkant-Prismenglas 10x42 verwendet. Als Hilfestellung bei der Bestimmung der Vogelstimmen und Rufe wurde ggf. die Audio-CD von Bergmann et al. (2008) in Form von mp3-Dateien herangezogen. Als weitere Bestimmungshilfe stand das Bestimmungsbuch von Svensson et al. (1999) zur Verfügung. Dem Auftraggeber werden neben dem Bericht die Fotodokumentation auf CD-ROM sowie die zusammenfassende Revierkarte als GIS-shape Datei übergeben.

#### 4.2.2 Reptilien

Reptilien (Reptilia) besitzen ihre Mannigfaltigkeitszentren in tropischen und subtropischen Regionen der Erde, Mitteleuropa ist vergleichsweise arm an Arten. Hier sind sie oft auf besonders wärmebegünstigte Gebiete und Habitate angewiesen. Wenige Arten bevorzugen feuchte Lebensräume an Gewässern und deren Übergangszonen. Die Mehrheit der Arten besiedelt jedoch terrestrische Offenlandhabitate mit verstärkter Sonneneinstrahlung. Besonders artenreich sind daher Heidegebiete, Binnendünen, Trocken- und Halbtrockenrasen, Schutthänge und andere Magerstandorte. Wie bei den Amphibien auch, werden oft Sekundärhabitate, wie Tagebaufolgelandschaften, Kies- und Sandgruben, Steinbrüche aber auch wärmebegünstigte Siedlungsrandgebiete besiedelt.

In Folge ihrer vielschichtigen und artspezifischen Anforderungen an den Gesamtlebensraum fällt den Amphibien/Reptilien als Ziel- und Leitartengruppe im Naturschutz und in der Eingriffsbewertung eine große Aussagekraft zu. Nach den Vögeln sind sie daher die am häufigsten in raumbedeutsamen Planungen berücksichtigte Artengruppe (vgl. Reck 1990, Riecken 1990, Fischer & Podloucky 1997).

Dies resultiert u. a. aus einigen erfassungspraktischen Gründen:

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet, nach wie vor die häufigste Echsenart in Mitteleuropa, aber dennoch von starken regionalen Bestandsrückgängen betroffen. Sie kann auf innerstädtischen Brachflächen existieren, aber wird dort oft übersehen und nicht beachtet (Blanke 2009, Glandt 2010, 2011).

In der aktuellen Roten Liste des Landes Sachsen-Anhalt ist sie in Kategorie 3 "gefährdet" gelistet (Meyer & Buschendorf 2004). Im benachbarten Thüringen ist sie nicht in der Roten Liste enthalten (Nöllert et al. 2011).

Für die Erfassung der Zauneidechse eignet sich bei der relativ kleinen Größe des Untersuchungsgebietes vor allem die visuelle Suche nach sich sonnenden oder jagenden Tieren bzw. das Absuchen von potenziellen Verstecken. Diese Erfassung wurde an insgesamt sechs Terminen durchgeführt (siehe Tabelle 2, Seite 10). Dabei wurden die drei späteren Termine der Brutvogelkartierung mit genutzt, um Zauneidechsenvorkommen zu erfassen und zu notieren. Die Beobachtungen wurden dann mit in die Tageskarten der Brutvogelkartierung eingetragen. Für die Begehungen wurden die Vormittage sonniger Tage mit hohen Temperaturen gewählt, da die Eidechsen dann besonders aktiv sind.

Tabelle 2: Begehungstermine (BV - vorwiegend Brutvogelkartierung; ZE - Zauneidechse u.a.).

Datum	Uhrzeit	Bemerkungen
30.04.2013	06.00-11.00	BV - bedeckt, kaum Wind, 16°C
07.05.2013	06.00-10.00	BV - sonnig, schwach windig, 18°C
15.05.2013	06.00-12.00	BV - teils sonnig, kaum Wind, 20°C
24.05.2013	06.00-12.00	BV - bedeckt, gel. leichter Regen, kaum Wind, 12°C
04.06.2013	06.00-12.00	BV - sonnig, kaum Wind, 20°C
11.06.2013	06.00-12.00	BV - sonnig, kaum Wind, 21°C
12.07.2013	15.00-17.00	ZE - teils sonnig, teils locker bewölkt, kaum Wind, 24°C
16.08.2013	09.00-12.00	ZE - sonnig, kaum Wind, 28°C
05.09.2013	09.00-12.00	ZE - sonnig, 25°C

#### 4.2.3 Nachtkerzenschwärmer

Der Nachkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) ist ein Nachtfalter aus der Familie der Schwärmer (*Sphingidae*).

Die Wärme liebenden Raupen des Nachtkerzenschwärmers sind in Mitteleuropa nur an klimatisch begünstigten Stellen zu finden, die gleichzeitig luftfeucht sind. Sie leben oligophag an verschiedenen Arten von Nachtkerzen (*Oenothera*) und Weidenröschen (*Epilobium*). Häufig belegte Nahrungspflanzen sind das Zottige Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) und das Kleinblütige Weidenröschen (*Epilobium parviflorum*), welche an Feuchtstandorten wie Bachufern und Wiesengraben anzutreffen sind. Selten werden Raupen am Schmalblättrigen Weidenröschen (*Epilobium angustifolium*), das auf Schlagfluren wächst, gefunden. Typische Fundstellen sind auch Sandgruben und Kiesabbaustellen, die mit Nachtkerzenarten wie der Gemeinen Nachtkerze (*Oenothera biennis*) bewachsen sind. Für den wärmebedürftigen Nachtkerzenschwärmer und



insbesondere seine Larven sind vor allem sonnenexponierte Standorte attraktiv, welche außerdem ein reichhaltiges Nektarpflanzenangebot für die Falter aufweisen müssen. Die Art ist sehr mobil und jederzeit in der Lage, neu entstandene Habitats zu nutzen und neue Populationen zu gründen (Ebert et al. 1994). Allerdings verhält sich der Nachtkerzenschwärmer recht "unstet". Das bedeutet, viele Habitats werden nur vorübergehend besiedelt oder bekannte Vorkommensorte bleiben jahrelang ohne Nachweis, bis die Falter dort plötzlich wieder auftauchen. Ob die Art tatsächlich bodenständig ist oder ein Gebiet als Zuwanderer nur kurzfristig bewohnt, muss im Einzelnen geprüft werden (Drews 2003). Die Suche nach Futterpflanzen und den dort fressenden Raupen ist die erfolgversprechendste Methode des Falternachweises.

Ebert et al. (1994) nennen folgende Nahrungspflanzen:

Schmalblättriges Weidenröschen (*Epilobium angustifolium*)

Rosmarin-Weidenröschen (*Epilobium dodonaei*)

Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*)

Kleinblütiges Weidenröschen (*Epilobium parviflorum*)

Vierkantiges Weidenröschen (*Epilobium tetragonum*)

Weidenröschen (*Epilobium spec.*)

Nachtkerzen (*Oenothera spec.*).

Der Nachtkerzenschwärmer ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. In der Roten Liste der Schmetterlinge Sachsen-Anhalts ist die Art in der Kategorie 2 "stark gefährdet" gelistet (Schmidt et al. 2004).

Es wurde im Mai auf den Ruderalflächen und anderen geeigneten Flächen nach Raupenfutterpflanzen bzw. Raupen gesucht.

## 4.3 Prüfung der Betroffenheit

### 4.3.1 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

#### 1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Als baubedingten Wirkfaktoren bezeichnet man Beeinträchtigungen der Umwelt die während der Bauphase entstehen (Baustellentätigkeit). Sie treten daher in einem begrenzten Zeitraum auf und bestehen nur vorübergehend.

Baubedingte Wirkfaktoren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „MIFA“:

- Baustelleneinrichtung; Baustraßen; Lagerung d.h. Flächeninanspruchnahme
- Zerstörung der Vegetation im Baubereich bzw. angrenzenden Bereichen (Arbeitsraum)
- Störung durch Lärm- und Staubemissionen
- Schadstoffemissionen (auslaufende Schmier- und Ölsubstanzen durch Baumaschinen; unsachgemäßer Umgang; etc.)
- Erschütterung durch Fahrzeuge, Baumaschinen

#### 2. Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Diese Auswirkungen entstehen durch die baulichen Anlagen. Sie sind nicht zeitlich begrenzt und unabhängig von der Nutzung.

Anlagebedingte Wirkfaktoren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „MIFA“:

- Versiegelung von Flächen durch die baulichen Anlagen und die Erschließungsmaßnahmen (Flächenverlust)
- Versiegelung der Bodenfläche d.h. Verlust des Bodens als Lebensraum
- Einschränkung der Grundwasserneubildung und damit erhöhter Gebietsabfluss (evtl. Einleitung)
- Beseitigung von Lebensräumen
- Verlust von Vegetation (Biotopstrukturen)

### 3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Unter den nutzungsbedingten Auswirkungen versteht man die direkten, nutzungsabhängigen Belastungen der Umwelt. Die nutzungsbedingten Auswirkungen sind abhängig von der Intensität der Nutzung.

Nutzungsbedingte Wirkfaktoren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „MIFA“:

- geringfügige Erhöhung der Schadstoffemissionen (LKW Zu- und Abfahrt)
- geringfügige Erhöhung des Lärms (Verkehrslärm)

Im Hinblick auf die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgende Wirkfaktoren des Vorhabens relevant.

Wirkfaktor	baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
Flächeninanspruchnahme einschließlich Bodenversiegelungen	X	X	-
Bewegungen durch Maschinen und Fahrzeuge	X	-	X
Schallemissionen	X	-	X
Lichtemissionen	X	-	-
Erschütterungen	X	-	X
Gehölzverluste	X	X	-
Verlust eines älteren Gebäudestands	X	X	-

#### 4.3.2 Brutvögel

Folgender Text (kursiv) wurde geschlossen aus dem Endbericht des Büros Biocart aus Taucha übernommen:

*Es wurden im Untersuchungszeitraum 2013 insgesamt 141 Brutpaare (BP) von 34 Brutvogelarten festgestellt. Weitere BP und Arten siedelten knapp außerhalb des UG und*

nutzten dieses als Teil- oder Nahrungsrevier. Diese werden in einem extra Kapitel als Nahrungsgäste vorgestellt. Die nachfolgende Tabelle listet alle BP im und nahe am UG mit den in der Karte verwendeten Abkürzungen, der Brutpaaranzahl und ihren Gefährdungseinstufungen auf. Die Angaben zu Gefährdungskategorien entstammen den aktuellen Roten Listen der Vögel Sachsen-Anhalts (Dornbusch et al. 2004) und der BRD (Südbeck et al. 2007). Da sich Sangerhausen nahe der thüringischen Landesgrenze befindet und eine naturräumliche Verbindung besteht, ist zur Information auch der Gefährdungsgrad in der Thüringer Roten Liste der Brutvögel angegeben (Frick et al. 2011).

Die Lage der Brutreviere der insgesamt 141 BP ist in der Karte 1 im Anhang wiedergegeben, die Abkürzungen der Symbole sind dabei mit denen der nachfolgenden Tabelle identisch.

Tabelle 3: Im UG im Jahr 2013 nachgewiesene Brutvogelarten und ihre Gefährdungseinstufung.

Rote-Liste-Status: 0 – Bestand erloschen; 1 – Vom Aussterben bedroht; 2 – Stark gefährdet; 3 – Gefährdet; R – Arten mit lokaler Restriktion; V – Arten der Vorwarnliste; §§ - streng geschützt gemäß BNatSchG § 10 Abs. 1 Nr. 11; § - besonders geschützt gemäß BNatSchG.

Art deutsch	Art wissenschaftlich	Akü	Anzahl BP	Rote Liste BRD	Rote Liste Sachsen-Anhalt	Rote Liste Thüringen	BNatSchG	Anhang I EU -VSRL
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	14				§	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	8				§	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	3				§	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	1				§	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	2		V		§	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	1				§	
Elster	<i>Pica pica</i>	E	1				§	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	2	V	3		§	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	F	2				§	
Art deutsch	Art wissenschaftlich	Akü	Anzahl BP	Rote Liste BRD	Rote Liste Sachsen-Anhalt	Rote Liste Thüringen	BNatSchG	Anhang I EU -VSRL
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg	1				§	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	2		3	V	§	
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	Gp	1		V	3	§	

Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	<b>Gi</b>	4				§	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	<b>G</b>	1				§	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	<b>Gf</b>	8				§	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	<b>Gü</b>	1		V		§§	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	<b>Hr</b>	7				§	
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	<b>H</b>	22	V	V		§	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	<b>He</b>	2				§	
Kernbeißer	<i>Coccothr. coccothraustes</i>	<b>Kb</b>	1				§	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	<b>Kg</b>	1				§	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	<b>Kl</b>	2				§	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	<b>K</b>	6				§	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	<b>Ms</b>	7		V		§	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	<b>Mg</b>	9				§	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	<b>N</b>	3				§	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	<b>Rt</b>	5				§	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	<b>R</b>	4				§	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	<b>S</b>	3				§	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	<b>Sti</b>	3				§	
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	<b>Su</b>	4		V		§	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	<b>Tf</b>	1				§§	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	<b>Z</b>	2				§	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	<b>Zi</b>	7				§	
	34 Arten		141					

### Von den gefundenen Vogelarten ist keine Art im Anhang I der EU-VSRL gelistet.

In den Roten Listen der Brutvögel Sachsen-Anhalts (Dornbusch et al. 2004) sind der Feldsperling (*Passer montanus*) und der Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) als "gefährdet" geführt. Die Arten Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Grünspecht (*Picus viridis*), Haussperling (*Passer domesticus*), Mauersegler (*Apus apus*) und Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*) sind in der Vorwarnliste des Landes Sachsen-Anhalt enthalten. Der Gelbspötter ist in Thüringen stark gefährdet und der Gartenrotschwanz ist in der Vorwarnliste Thüringens enthalten (Frick et

al. 2011). Die Arten Feldsperling und Haussperling sind in der bundesdeutschen Vorwarnliste aufgeführt (vgl. Südbeck et al. 2007).

Nach BundesartenschutzVO sind die Arten Grünspecht (*Picus viridis*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) als „streng geschützt“ eingestuft. Alle anderen gefundenen Vogelarten sind dort als "besonders geschützt" gelistet.

Generell dominieren im UG die weitverbreiteten und häufigen Vogelarten der Siedlungen, Gärten und Parks. Die meisten der gefundenen Arten sind im umgebenden Naturraum häufig anzutreffen und nicht gefährdet. Auch manche Arten der in der Roten Liste bzw. Vorwarnliste geführten Arten dürften im Umfeld noch zahlreich und häufig sein.

Aus der Karte 1 im Anhang ist die räumliche Lage des ungefähren Reviermittelpunktes der einzelnen Arten ersichtlich. Damit können die Beeinträchtigungen einzelner BP durch das Bauvorhaben abgeschätzt werden.

Manche BP der genannten wertgebenden Arten siedeln außerhalb bzw. an der Grenze des B-Plan Geltungsbereiches. Bei ihnen kann daher angenommen werden, dass die Beeinträchtigungen durch Bau und Betrieb schwächer ausfallen als bei solchen, die im direkten Baufeld nisten. Der Gartenrotschwanz und manche BP des Feldsperling nisten außerhalb oder nahe am B-Plan Geltungsbereich. Die meisten BP von Mauersegler und Haussperling brüten im bereits bestehenden Betriebsgelände und für sie ergeben sich höchstwahrscheinlich gar keine zusätzlichen Beeinträchtigungen. Das BP des Turmfalken nistet in einem alten Elsternest auf einer Pappel nahe des Kindergartens der Fritz-Himpel-Straße. Auch für dieses BP sind kaum neue Beeinträchtigungen absehbar. Für Brutvögel, welche unmittelbar auf dem Brachgelände nisten, wird die Bebauung den Totalverlust des Nistplatzes zur Folge haben.

#### Betroffenheit von **nicht**-artenschutzrelevanten Brutvögel

Baubedingte Verletzungen bzw. Tötungen von Brutvögeln sind bei einer Bauzeit in der Brutperiode nicht auszuschließen. Ebenso können Störungen, durch den Baubetrieb (Lärm etc), die Veränderung der Zufahrten für Lieferverkehr und der Wegfall von bisher genutzten Lebensräumen, von brütenden Arten im nahen Umfeld des Baufeldes nicht ausgeschlossen werden.

Die anlagenbedingte Störung wird voraussichtlich lediglich durch Überbauung und Versiegelung stattfinden. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist dabei vor allem die Brachfläche im westlichen Areal als relevant anzusehen, da dort in den letzten Jahren die Etablierung einer Grünfläche stattgefunden hat. Außerdem beherbergt die Fläche einen adulten Baumbestand. Eine zusätzlichen Beeinträchtigungen der, in unmittelbarer Nähe zu den bestehenden Gebäuden brütenden Arten, wird wahrscheinlich jedoch aufgrund der bereits starken anthropogenen Überprägung des Gebietes nicht stattfinden.

Die betriebsbedingten Störungen werden, diese des jetzigen Betriebes nicht wesentlich übersteigern und somit voraussichtlich zu keinen zusätzlichen erheblichen Störungen führen.

Verluste von Nahrungs- oder Wanderhabitaten werden voraussichtlich keinen direkten Funktionsverlust der Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten bewirken, da diese durch Ausweichen auf besiedelbare Habitate im Umfeld, d.h. angrenzende Kleingärten und Wohngebiete mit Gartengrundstücken, kompensiert werden können.

#### 4.3.3 Reptilien

Von der Habitatausstattung ist im Gebiet die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) durchaus zu erwarten. Insbesondere im Bereich der Ruderalfluren beiderseits der Fritz-Himpel-Straße befinden sich kleinräumig trockene und besonnte Stellen, teilweise auch mit offenem Rohboden. Durch abgelagerten Bauschutt, Bretter etc. sind auch Versteckmöglichkeiten vorhanden. Auf dem Betriebsgelände der MIFA AG befindet sich im eingezäunten Bereich nahe der Ruderalfluren eine Aufschüttung mit ebenfalls besonnten Böschungen.

Alle die genannten Strukturen wurden mehrmals intensiv abgesucht. Die vorgefundenen günstigen Versteckmöglichkeiten, also kleinere Schutt- und Reisighaufen, Bretter, Müllteile wurden mehrmals durchsucht und gewendet.

Trotz aller Bemühungen bei der Suche konnte zu keiner Zeit die Zauneidechse im UG gefunden werden.

Als mögliche Ursachen für das Fehlen der Zauneidechse kommt folgendes in Betracht:

##### Räumliche Isolation

Möglicherweise ist die Stadtbrache zu klein und von zu vielen dicht befahrenen Straßen umgeben. Die Straßen verhindern einen Individuenaustausch und damit die Besiedlung. Dass die Art vorher auf der Fläche vorhanden war, ist unwahrscheinlich, da sich hier früher Wohnbebauung befunden hat.

##### Freilaufende Haustiere

Es wurden auf der Fläche häufig freilaufende Hauskatzen beobachtet. Neben Singvögeln stellen die Katzen auf Innenstadtbrachen auch gerne Zauneidechsen nach und können zum Aussterben ganzer Populationen führen (Blanke 2004).

Die im Naturraum ebenfalls vorkommenden Reptilienarten Blindschleiche (*Anguis fragilis*) Kreuzotter (*Vipera berus*) und Ringelnatter (*Natrix natrix*) können von vornherein ausgeschlossen werden, da ihre Habitatansprüche von der Habitatausstattung des UG deutlich abweichen. Die ersten beiden Arten besiedeln Wälder, die Kreuzotter insbesondere Trockenwälder und Heidegebiete. Die Ringelnatter ist an Gewässerlebensräume gebunden in denen sie ihre Nahrungstiere - Amphibien findet. Gewässer kommen im und am UG nicht vor und die Art hat damit keine Lebensgrundlage. Umherwandernde Amphibien wurden im Gebiet nicht beobachtet.

#### 4.3.4 Nachtkerzenschwärmer

Im Mai wurden die Ruderalfluren entlang der Fritz-Himpel-Straße sowie geeignete andere Brachflächen und Wegränder im UG nach dem Vorhandensein von geeigneten Raupenfutterpflanzen abgesucht. Insbesondere wurden auf Pflanzen von Weidenröschen (*Epilobium spec.*) sowie Nachtkerzen (*Oenothera spec.*) geachtet.

Es konnten nirgendwo im UG die genannten Pflanzenarten gefunden werden. Ein autochthones Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) kann auf Grund des Fehlens der Raupenfutterpflanzen im Gebiet ausgeschlossen werden.

Umherfliegende Falter der Art wurden ebenfalls zu keiner Zeit beobachtet.

#### 4.3.5 Zusammenfassende Einschätzung der Kartierungsergebnisse ( Feststellung der betroffenen Arten)

Im Untersuchungs Jahr 2013 wurden im B-Plangeltungsbereich des B-Plan Nr. 10 "MIFA" Sangerhausen und dessen nahem Umfeld die Vorkommen der Brutvögel, Reptilien und des Nachtkerzenschwärmers untersucht.

Die Revierkartierung der Brutvögel erbrachte den Nachweis von 141 Brutpaaren in 34 Arten. Es dominieren erwartungsgemäß weitverbreitete und häufige Arten der Siedlungen, Gärten und Parks. Es wurden nur wenige Arten der Roten Liste gefunden, zu nennen sind Feldsperling und Gartenrotschwanz. Weitere erwähnenswerte Vogelarten sind Turmfalke und Grünspecht, wobei erster außerhalb des Geltungsbereiches nistet. In einer Revierkarte im Anhang (Karte 1) sind die Reviere der einzelnen BP räumlich genau eingetragen.

Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse, konnten im UG nicht gefunden werden.

Ebenso konnten keine Funde des Nachtkerzenschwärmers sowie von dessen Raupenfutterpflanzen gemacht werden.

**Zusammenfassend wurde festgestellt, dass keine Betroffenheit von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, sowie der europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie vorliegt. Keine der genannten Arten wurde im Untersuchungsgebiet oder in unmittelbarer Nähe dazu gefunden.**



#### 4.4 Konfliktanalyse

Auf Basis der Bestandsaufnahme und der Prüfung der Betroffenheit konnten die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind. Im vorangegangenen Abschnitt wurde festgestellt, dass keine artenschutzrechtliche Betroffenheit vorliegt.

Bei der Kartierung wurden jedoch Arten, die nach BundesartenschutzVO als „streng geschützt“ bzw. als „besonders geschützt“ gelistet sind, festgestellt. Als streng geschützte Art wurde der Grünspecht (*Picus viridis*) innerhalb des Geltungsbereiches und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) außerhalb (Grenzbereich) des Geltungsbereiches kartiert.

Um dem Schutzbedürfnis der vorgefundenen Arten gerecht zu werden, sollten jedoch nachfolgende Maßnahmen bei der Planung und Ausführung der Bauvorhaben beachtet werden. Es sollte zum einen eine Bauzeitenregelung angestrebt werden. Um die Schädigung von brütenden Vögeln, im Geltungsbereich und in dessen unmittelbarem Grenzbereich, zu vermeiden, sollten die Baumaßnahmen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (April – August) stattfinden. Des Weiteren sollte der Baumbestand im Geltungsbereich des B-Planes 10 „Mifa“, soweit mit der Planung vereinbar, erhalten bleiben. Müssen Bäume gefällt werden, so sind diese gemäß der Baumschutzsatzung zu ersetzen.

#### 4.5. Planungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 10 „Gewerbegebiet MIFA“ 4/2011 in Sangerhausen

1. **Bauzeitenregelung:** Um eine Schädigung von brütenden Vögeln, im Geltungsbereich und in unmittelbarem Grenzbereich dessen, zu vermeiden sollten die Baumaßnahmen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (April – August) stattfinden.
2. **Erhalt Baumbestand:** Der Baumbestand sollte im Geltungsbereich des B-Planes 10 „Mifa“, soweit mit der Planung vereinbar, erhalten bleiben. Nötige Fällungen werden über die Baumschutzsatzung geregelt. Pflanzung von standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern nach Pflanzliste 1 (Anhang) im Geltungsbereich des B-Plan Gebietes. Die Ersatzpflanzung der Bäume werden im Randbereich des Geltungsbereiches, als straßenbegleitende Bäume oder als flächige Gehölzpflanzungen im (Nord)westen des Plangebietes in den festgelegten Grünflächen realisiert. Neupflanzungen im Zuge der Baumaßnahmen –spätestens jedoch 1 Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage.

3. **Erhalt raumprägender Einzelbäume:** Erhalt von besonders raumprägenden und schützenswerten Bestandsbäumen auf der ehemaligen Bachfläche. Insgesamt sind 5 Bestandsbäume (Acer spec., Salix spec. und Tilia spec.) im geplanten Bereich des ruhenden Verkehrs zu erhalten. Standort der Bäume lt. Plan 2 – Überlagerung Bestand-Planung.
  
4. **Herstellung von Pufferzonen:** Um die geplanten Flächen des ruhenden Verkehrs, sowie um das Allgemeine Wohngebiet innerhalb des Bebauungsplangebietes sollen Pufferzonen entstehen. Dabei werden die bisherigen Grünstrukturen erhalten und ggf. ergänzt. Das bedeutet, dass die lt. B-Plan als Grünflächen festgelegten Bereiche, mit Bäumen und Sträuchern gemäß Pflanzliste zu bepflanzen sind. Der Gehölzanteil der Grünflächen muss bei 80 % liegen. Pflanzung von standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern nach Pflanzliste 1 (Anhang). Umsetzung im Zuge der Baumaßnahmen – Fertigstellung spätestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage.
  
5. **Fassadenbegrünung:** Die Außenwände der neu entstehenden Hallen im Gewerbegebiet sind zu begrünen. Die Begrünung sollte bis zu einer Höhe von 5 m erfolgen. Es sind Fassadenbereiche zu begrünen, die zur Kyselhäuser-Straße gewandt sind. Die Pflanzenauswahl erfolgt nach Pflanzliste 2 (Anhang). Umsetzung im Zuge der Baumaßnahmen – Fertigstellung spätestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage.
  
6. **Erhalt Brutbaum:** Die Niststätte des Grünspechts als streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG sollte bei der Planung des im westlichen Geltungsbereich liegenden Parkplatzes berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass der Erhalt der Baumweide, inklusive angrenzenden schützenden Gehölzstrukturen, anzustreben ist.
  
7. **Fledermausschutz:** Bei Abbruch von Gebäuden müssen diese vorher vom Fachmann in Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde auf gebäudebewohnende Fledermäuse untersucht werden. Gemäß § 39 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gilt für Winterquartiere von Fledermäusen eine Schutzfrist vom 1. Oktober bis 31. März. Wird ein Nachweis erbracht ist die weitere Verfahrensweise mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

## 4.6 Zusammenfassung

Die MIFA AG beabsichtigt ihr Betriebsgelände, vom jetzigen Standort aus, westlich des Stadtzentrums der Stadt Sangerhausen gelegen, zu erweitern. Neben bereits genutzten Freiflächen, wie dem unversiegelten Parkplatz für Mitarbeiter im östlichen Geltungsbereich befinden sich auch Grünflächen innerhalb der Grenzen des B-Planes. Der aufzustellende B-Plan weist eine Fläche von c. 10,1 ha auf. Die Grünfläche, eine wiederbegrünte Stadtbrache, entstanden durch den Abriss von Wohnblöcken im westlichen Geltungsbereich, nimmt dabei circa eine Fläche von 10 % der Gesamtfläche ein. Um mögliche geschützte Arten auszuschließen bzw. deren Beeinträchtigung zu vermeiden, wurde im Vorfeld eine Kartierung der relevanten Arten durchgeführt. Es wurden zahlreiche Brutvögel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, jedoch keine im Anhang I der EU-VS-RL gelistete Art. Ebenso wurden keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen oder mögliche Hinweise auf ein Vorkommen solcher Arten gefunden. Eine damit verbundene Beeinträchtigungen bzw. eine Verletzungen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben sind damit ausgeschlossen.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass eine besonders bedeutsame Lebensraumfunktion des Planungsraums im Rahmen der Untersuchungen nicht erkennbar war. Weitere erhebliche Umweltwirkungen, die über das baurechtlich zulässige Maß hinausgehen, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Brachfläche im westlichen Geltungsbereich wird zum Großteil von siedlungstypischen Vogelarten als Brut- und Nahrungshabitat genutzt. Um den Totalverlust von Nistplätzen zu minimieren, sollte der Gehölzbestand, soweit möglich, erhalten bleiben. Vorzugsweise in Übergangsbereichen zur Wohnbebauung sollten Grünflächen in Form von Bäumen und Sträuchern (Strauchhecken) als Puffer gestaltet und vorhandenen Gehölzstrukturen ergänzt werden. Vor allem der Erhalt der Brutstätte (*Salix spec.*) des Grünspechtes ist in der weitergehenden Planung anzustreben. Desweiteren wurden 5 raumprägende Einzelgehölze ausgewählt, die in die Planung einzubeziehen sind.

Der aufzustellende Bebauungsplan sieht für den überwiegenden Teil des Plangebietes die Art der baulichen Nutzung als „Gewerbegebiet“ gemäß § 8 BauNVO vor. Da es sich dabei um ein innerstädtisches Areal handelt, ist es wichtig, ein landschafts- bzw. ortsbildverträglichen B-Plan Gebiet zu schaffen. Dies wird damit geschaffen werden, dass Maßnahmen zur Begrünung der Randbereiche des Plangebietes im B-Plan festgesetzt werden. Diese Maßnahmen sind zum einen eine flächige Gehölzbepflanzung als Sichtschutz und Puffer zum Wohngebiet im westlichen Grenzbereich und eine Fassadebegrünung, der zur Kyselhäuser Straße gerichteten Außenwände der Hallen/Gebäude und zum anderen der Erhalt aller mit der Planung vereinbaren Bestandsbäume. Der Ausgleich zur möglichen Beseitigung von Gehölzen im Plangebiet wird durch die Baumschutzsatzung der Stadt Sangerhausen geregelt. Die Bäume werden im Randbereich des Geltungsbereiches, als straßenbegleitende Bäume oder als flächige Gehölzpflanzungen im Nordwesten des Plangebiets realisiert.

## 5. Literatur und Rechtsvorschriften

1. Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt -BodSchAG LSA) vom 2. April 2002
2. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) m.W.v. 21.06.2013 bzw. 20.09.2013
3. Baumschutzsatzung der Stadt Sangerhausen, in der jeweils gültigen Fassung
4. BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten) vom 17. März 1998
5. BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge) In der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.11.2011 (BGBl. I S. 2178) m.W.v. 01.12.2011
6. Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist
7. „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“  
(Anlage zum IMS v. 24. März 2011; Az.: IIZ7-4022.2-001/05)
8. Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010
9. Richtlinie des Rates 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie – FFH-RL), 1992, Änderungen mit Richtlinie 97/49/EG der Kommission
10. Richtlinie des Rates 79/409/EWG zur Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie – VSRL), 1974, Änderungen mit Richtlinie 97/62/EG der Kommission

## **6. Anlagen und Pläne**

### **6.1 Pläne:**

Lageplan Bestand	Pl.- Nr. 01
Lageplan Überlagerung Bestand -Planung	Pl.- Nr. 02

### **6.2 Anlagen:**

1. Kartierung der Fa. Biocart
2. Pflanzliste 1 - Bäume und Sträucher
3. Pflanzliste 2 - Fassadenbegrünung

Aufgestellt:

Katrin Schube, 6. November 2013